

Amtsblatt

Nummer 28 72. Jahrgang Montag, 11. Juli 2016

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2016 (Az. 02873/2010 - 01) der Wöhrdstadl GmbH & Co.KG die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Sanierung und die Nutzungsänderung des Anwesens Wöhrdstr. 33, Grundstücke Fl. Nrn. 1742/10 und 1743/43 der Gemarkung Regensburg. Das Anwesen Wöhrdstr. 33 ist als Baudenkmal in der Denkmalliste der Stadt Regensburg eingetragen. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Sanierung und Nutzungsänderung des ehemals zu Lagerzwecken genutzten Stadelgebäudes in ein Hotel mit 17 Zimmern (39 Betten).

Die notwendige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung vom 27. Juni 2016 ersetzt. Eine Stellplatzberechnung ergab, dass durch das Bauvorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird. Grundlage der Baugenehmigung sind die am 16. Oktober 2010 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der am 26. November 2015 vorgelegten Bauvorlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 29. Juni 2016 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren

16 E 018 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter http://simap.europa.eu

2. Öffentliche Aussschreibung nach VOB/A

16 A 129 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 123 – Lieferung eines Hybrid-Pkw aus dem Mittelklasse-Segment

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Umlegung "Schwabelweis-Nord"

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 5 "Östlich der Michelerstraße" des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt "Östlich der Michelerstraße" des Umlegungsgebietes "Schwabelweis-Nord" auf Grund des Beschlusses vom 30.06.2016 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt "Östlich der Michelerstraße" des Umlegungsgebietes, der bereits größtenteils mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 210 auch einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 261 östlich der Michelerstraße. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebiets wird im Süden durch die Donaustaufer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche, im Westen durch die Michelerstraße und im Osten durch die zwischenzeitlich bebauten Parzellen David-Funk-Straße 5 bis 5c. David-Funk-Str. 8 u. 10 sowie Donaustaufer Straße 309 begrenzt. Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 463/6, 463/7, 463/8, 463/9, 463/15, 463/17, 463/18, 463/93, 463/94, 472, 472/1, 472/2, 472/3, 474, 474/1, 475, 476, 477, 478/1, 478/2, 478/3, 485/1, 618/8, 618/9 und

618/11, Gmkg. Schwabelweis sowie die einbezogenen Teilflächen der Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 264, 478, 484, 485 und 486 Gmkg. Schwabelweis.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neubegründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02.05.1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldungsfrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt "Östlich der Michelerstraße" behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung

über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts "Östlich der Michelerstraße" im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt "Östlich der Michelerstraße" des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 30.06.2016

STADT REGENSBURG

Joachim Wolbergs Oberbürgermeister

